

## **Zweckvereinbarung zwischen den Landkreisen Harburg, Heidekreis und Rotenburg (Wümme) über die interkommunale Zusammenarbeit im Rahmen eines Leitstellenverbandes**

### **Präambel**

Die Landkreise Harburg, Heidekreis und Rotenburg (Wümme) arbeiten beim Betrieb ihrer Einsatzleitstellen seit dem 01.07.2006 im Rahmen eines Leitstellenverbundes zusammen. Grundlage dieser Zusammenarbeit ist bisher die Vereinbarung zwischen den Landkreisen Harburg, Rotenburg (Wümme) und Soltau-Fallingb. über den Betrieb eines virtuellen Leitstellenverbunds für die Bereiche Rettungsdienst und Feuerwehr vom 24.01.2006. Die beteiligten Landkreise stellen übereinstimmend fest, dass sich diese langjährige Zusammenarbeit bewährt hat und wollen diese wie in der Verwaltungsvereinbarung über die Ausschreibung eines Planungsauftrags für neue Leitstellen- und Vermittlungstechnik vom 16.01.2014 in Gestalt der im Februar 2015 unterzeichneten Ergänzungsvereinbarung vereinbart auch in Zukunft fortsetzen und weiterentwickeln. Die gemeinsame Einführung einer neuen Leitstellentechnik zum 01.01.2017 bietet Anlass, auch die rechtliche Grundlage der Zusammenarbeit unter Einbeziehung bisheriger Erfahrungen und gemeinsamer Zielsetzungen in verbindlicher Weise neu zu formulieren.

Dies vorausgeschickt, treffen

der Landkreis Harburg, vertreten durch den Landrat Rainer Rempe,  
Schloßplatz 6, 21423 Winsen (Luhe)

der Landkreis Heidekreis, vertreten durch den Landrat Manfred Ostermann,  
Vogteistraße 19, 29683 Bad Fallingb. und

der Landkreis Rotenburg (Wümme), vertreten durch den Landrat Hermann Luttmann,  
Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme)

auf der Grundlage der §§ 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 3, 5, 6 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) nachfolgende Zweckvereinbarung:

### **§ 1 Gegenstand der Zweckvereinbarung**

- (1) Die Landkreise Harburg, Heidekreis und Rotenburg (Wümme) betreiben in eigener Zuständigkeit jeweils eine Einsatzleitstelle für Feuerwehr und Rettungsdienst gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 Niedersächsisches Brandschutzgesetz, § 6 Niedersächsisches Rettungsdienstgesetz (im Folgenden: Einsatzleitstelle).
- (2) Beim Betrieb ihrer Einsatzleitstellen arbeiten die beteiligten Landkreise im Rahmen eines Leitstellenverbunds zusammen. Art und Umfang der Zusammenarbeit ergeben sich aus den nachfolgenden Regelungen.
- (3) Mit der Zweckvereinbarung erfolgt keine gegenseitige Übertragung der mit der Aufgabe verbundenen Rechte und Pflichten (mandatierende Aufgabenwahrnehmung gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 NKomZG).

## **§ 2 Aufgaben des Leitstellenverbundes**

- (1) Die Einsatzleitstellen verpflichten sich zur gegenseitigen Unterstützung, insbesondere zur Entgegennahme und Abarbeitung und Erstalarmierung von Notrufen und Hilfeersuchen, die in der originär zuständigen Einsatzleitstelle aus technischen oder personellen Gründen nicht zeitnah angenommen und bearbeitet werden können.
- (2) Die Einsatzleitstellen sind dazu technisch so auszustatten, dass diese Notrufe und Hilfeersuchen in den unterstützenden Einsatzleitstellen des Verbundes akustisch und optisch signalisiert werden. Diese Notrufe und Hilfeersuchen sind ab dem Zeitpunkt des Überlaufes nach den technisch abgestimmten Verfahren des Verbundes in der Priorisierung den Notrufen und Hilfeersuchen des eigenen Zuständigkeitsbereichs gleichgestellt.
- (3) Wird ein Notruf oder Hilfeersuchen nicht von der originär zuständigen Leitstelle angenommen oder disponiert, ist die Verarbeitung und Nutzung der Gesprächsaufzeichnung der Leitstelle nur für die direkte Einsatzabwicklung zulässig (Kurzzeitdokumentation des Einsatzleitsystems). Für die Verarbeitung und Nutzung der Gesprächsaufzeichnung der Einsatzleitstelle außerhalb der direkten Einsatzabwicklung (Langzeitdokumentation des Einsatzleitsystems) gelten die datenschutz- und personalrechtlichen Regelungen des Standorts der annehmenden Einsatzleitstelle.

## **§ 3 Inhaltliche Anforderungen an den Leitstellenverbund**

- (1) Die Einsatzleitstellen werden mittels einer einheitlichen Leitstellentechnik (gemeinsame Anbindung an den BOS-Digitalfunk Niedersachsen, gemeinsames Einsatzleitsystem sowie Draht- und Funkabfragesystem) betrieben. Die Landkreise entscheiden einvernehmlich über erforderliche Investitionen im Zusammenhang mit der einheitlichen Leitstellentechnik. Diesbezüglich kann im Einzelfall geregelt werden, dass ein Landkreis die Federführung für die Durchführung einer Beschaffungsmaßnahme für alle beteiligten Landkreise übernimmt.
- (2) Die Landkreise erstellen einvernehmlich eine gemeinsame Dienstanweisung für die Aufgabenwahrnehmung in der Einsatzleitstelle, die für die Aufgabenwahrnehmung der Einsatzleitstellen im Leitstellenverbund verbindlich ist. Es bleibt den Landkreisen unbenommen, darüber hinaus weitere Dienstanweisungen zu erlassen. Jeder Landkreis macht die gemeinsame Dienstanweisung seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Einsatzleitstelle in geeigneter Form zugänglich, wobei die gemeinsame Dienstanweisung auch in eine eigene Dienstanweisung integriert werden darf.
- (3) Für den Leitstellenverbund wird ein gemeinsames Fortbildungskonzept in Abstimmung mit dem Ärztlichen Leiter Rettungsdienst erstellt. Darüber hinaus steht es jedem Landkreis frei, für seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weitere Fortbildungen und Praktika anzubieten.
- (4) Um die Funktionsfähigkeit des Leitstellenverbunds zu sichern und diesen weiterzuentwickeln, erfolgen regelmäßige Dienstbesprechungen der beteiligten Landkreise.
- (5) Die Landkreise unterrichten sich gegenseitig über alle Vorgänge und Umstände, die für die Durchführung dieser Zweckvereinbarung von Bedeutung sein können.

#### **§ 4 Personal**

- (1) Jeder Landkreis entscheidet in eigener Verantwortung über die Personalausstattung seiner Einsatzleitstelle.
- (2) Die Landkreise verpflichten sich, in ihrer Einsatzleitstelle die ihnen zugewiesenen bedarfsnotwendigen Tischbesetzzeiten sicherzustellen. Im Rahmen der Dienstplanung werden Zeitkorridore für Pausen abgestimmt.
- (3) Die Landkreise treffen jeweils eigene organisatorische Maßnahmen, um ihre Einsatzleitstelle im Fall einer Großschadenslage mit zusätzlichem eigenem Personal zu verstärken.
- (4) Gutachten zur Personalbemessung werden gemeinschaftlich und im Benehmen mit den Kostenträgern in Auftrag gegeben.

#### **§ 5 Kosten**

- (1) Jeder Landkreis trägt die ihm für den Betrieb seiner Einsatzleitstelle entstehenden Personal- und Sachkosten. Alle übrigen Kosten, die sich nicht einer Einsatzleitstelle zuordnen lassen, werden zu je einem Drittel getragen.
- (2) Eine gegenseitige Personalkostenerstattung für Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Leitstellenverbund findet nicht statt. Dies gilt insbesondere für das Tätigwerden im Zuständigkeitsbereich eines anderen Landkreises gemäß § 2.
- (3) Übernimmt ein Landkreis die Federführung für die Durchführung einer Beschaffungsmaßnahme für alle beteiligten Landkreise (§ 3 Abs. 1) oder für die Erstellung eines Sachverständigengutachtens für den Leitstellenverbund (§ 4 Abs. 2), so wird in diesem Zusammenhang auch die Frage der Finanzierung bzw. anteiligen Erstattung der entstehenden Sachkosten geregelt.
- (4) Jeder Landkreis verhandelt für sich die zur anteiligen Refinanzierung der Kosten der Einsatzleitstelle erforderlichen Vereinbarungen mit den Kostenträgern gemäß § 15 NRettDG und schließt diese in eigener Verantwortung ab. Die Landkreise informieren sich regelmäßig und gegenseitig über angemeldete leitstellenrelevante Kosten und deren Ergebnisse nach Abschluss der Verhandlungen mit den Kostenträgern.

#### **§ 6 Laufzeit**

- (1) Diese Zweckvereinbarung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Sie ersetzt die Vereinbarung zwischen den Landkreisen Harburg, Rotenburg (Wümme) und Soltau-Fallingb. über den Betrieb eines virtuellen Leitstellenverbundes für die Bereiche Rettungsdienst und Feuerwehr vom 24.01.2006, die mit Inkrafttreten der Zweckvereinbarung außer Kraft tritt.
- (2) Die Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (3) Die Zweckvereinbarung kann von jedem der beteiligten Landkreise mit einer Frist von drei Jahren zum Jahresende gekündigt werden, erstmalig jedoch zum 31.12.2026. Im Falle der Kündigung durch einen der beteiligten Landkreise endet die Zweckvereinbarung auch im Verhältnis der beiden anderen Landkreise.

## § 7 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Zweckvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen. Die beteiligten Landkreise verpflichten sich, in diesen Fällen die unwirksame Regelung durch eine solche zu ersetzen, die dem gemeinsamen Interesse aller beteiligten Landkreise möglichst nahe kommt.
- (3) Jeder Landkreis hat eine Ausfertigung der Zweckvereinbarung erhalten.

---

(Ort, Datum)

---

Landrat Rempe  
Landkreis Harburg

---

(Ort, Datum)

---

Landrat Ostermann  
Landkreis Heidekreis

---

(Ort, Datum)

---

Landrat Luttmann  
Landkreis Rotenburg (Wümme)